

Statuten des Vereins Suomalainen Kauppakilta

1. Name

Unter dem Namen

Suomalainen Kauppakilta

besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern und die Pflege von persönlichen Kontakten.

3. Mittel

Der Verein kann sich aller Mittel bedienen, die zur Erreichung des Vereinszweckes nötig sind, insbesondere durch

- die Durchführung von gemeinsamen Mittagessen und Kurzreferaten über geschäftliche Themen, welche entweder die Wirtschaft Finnlands bzw. der Schweiz oder die Wirtschaftsbeziehungen dieser beiden Länder betreffen;
- die Durchführung von gesellschaftlichen Anlässen für die Mitglieder und deren Angehörigen.

4. Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche berufsmässig in wesentlichem Umfang im Geschäftsverkehr zwischen Finnland und der Schweiz tätig und in der Schweiz oder im benachbarten Ausland wohnhaft ist. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Dieser kann die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ablehnen, sofern dessen Aufnahme den Zielen des Vereins schaden könnte. Dem abgelehnten Bewerber steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu.

5. Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines jeden Kalenderjahres, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, möglich. Die Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr bleiben dem Verein verfallen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Ausschluss

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ein Mitglied ausschliessen, das den Vereinszielen schadet. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es im verflossenen Jahr nicht an mindestens 30% der Anlässe teilgenommen hat.

7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand mit wenigstens 3 Mitgliedern,
 - 1-2 Revisoren.

8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind oder die ihr von einem anderen Organ übertragen werden. Sie tritt alljährlich zusammen, um den Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung zu genehmigen, sowie Vorstand und Revisoren zu wählen. Weitere Geschäfte werden nach der Traktandenliste behandelt. Jedes Mitglied ist berechtigt, dem Vorstand einen Antrag an die Mitgliederversammlung zu unterbreiten, sofern dieser Antrag mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung gestellt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens drei Wochen zum voraus einberufen. 10% der Vereinsmitglieder haben das Recht, die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung zu verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär und dem Kassier, sowie aus weiteren Vorstandsmitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder müssen finnische Staatsbürger, mindestens ein Mitglied muss Schweizer Staatsbürger sein. Er leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er erstellt Jahresprogramm, Jahresbericht und Jahresrechnung, beruft die Mitgliederversammlung ein und erstellt die Traktandenliste.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein eingehen. Über seine Zeichnungsberechtigung entscheidet er selbst. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, die auch den Präsidenten bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

10. Die Revisoren

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen der Mitgliederversammlung Antrag. Sie sind berechtigt, die Mitgliederversammlung einzuberufen.

11. Jahresbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag an den Verein zu leisten, der jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Eine darüber hinausgehende Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen. Wer mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen.

12. Statutenänderung

Änderungen der Statuten können nur von einer Mitgliederversammlung, an welcher mindestens 30% der Mitglieder vertreten sind, beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden.

13. Auflösung

Der Verein kann auf Beschluss von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder aufgelöst werden. Das Vereinsvermögen wird nach der Auflösung je zur Hälfte dem Finnischen und dem Schweizerischen Roten Kreuz überwiesen.